
REACH - Eine Kurzinformation

Ausgabe April 2009

Mitgliederinfo REACH

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

In Zusammenarbeit mit:

Bundesverband Flachglas (BF)

Bundesverband Holz und Kunststoff (BHKH)

Landesfachverband Schreinerhandwerk B.-W.

Verband der deutschen Lackindustrie (VdL)

Technische Angaben und Empfehlungen dieser Mitgliederinfo beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:

Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e.V.

Walter-Kolb-Str. 1-7, D-60594 Frankfurt

© VFF, Frankfurt 2009



VERBAND DER
FENSTER- UND
FASSADEN-
HERSTELLER E.V.

REACH - Eine Kurzinformation

Allgemeines

Das EU-Chemikalienrecht wird durch die EU-Verordnung Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, **R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **C**hemicals) seit 01. Juni 2007 eingeführt.

REACH unterscheidet in Stoffe (chemische Elemente und deren Verbindungen), Zubereitungen (Gemenge oder Mischung aus mehreren Stoffen, z.B. Lacke) und Erzeugnisse (Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezielle Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, z.B. Bauteile).

Nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die allgemeine Registrierungspflicht gem. REACH, die von dem Hersteller oder Importeur des Stoffes oder der Zubereitung zu erfüllen ist.

Tabelle 1: Registrierungspflicht nach REACH

Stoffe/Zubereitungen		
Mit Registrierung	Ohne Registrierung	
Stoff/Zubereitung von mindestens 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder in EU einführt, wenn nicht von Registrierung ausgenommen. (Besonders besorgniserregende Stoffe sind zulassungspflichtig)	Ausgenommene Stoffe mit bekanntem minimalem Risiko (Art.2, Abs.7, Buchst. a) Liste in Anhang IV: z.B. Leinöl, Kohlendioxid, Stickstoff, Argon, Krypton	Naturstoffe chemisch unverändert und ohne gefährliche Einstufung (Art.2, Abs.7, Buchst. b) Liste in Anhang V z.B. Mineralien (Abs.7) z.B. Naturholz (Abs.8)
Stoffe in Erzeugnissen/Erzeugnisse (Art.7, Abs.1, Buchst. b)		
Mit Registrierung	Ohne Registrierung	
Wenn Stoffe freigesetzt werden sollen	Wenn keine Stoffe unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden	

Registrierungspflichtige Stoffe/Zubereitungen ohne Registrierung und besonders besorgniserregende Stoffe ohne Zulassung müssen spätestens bis 2019 vom Markt genommen werden.

Neben Hersteller und Importeuren von Stoffen und Zubereitungen erfolgt eine Unterscheidung in **nachgeschaltete Anwender** (z.B. Maler, Tischler/Schreiner), gewerbliche Anwender (z.B. Montagebetriebe), Händler (z.B. Baumarkt) und Verbraucher (z.B. Endkunde), die gemäß Tabelle i.d.R. keine Registrierung vorzunehmen haben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt von REACH ist die Weitergabe von Informationen innerhalb der Akteure der Lieferkette. Die Abbildung 1 gibt eine Übersicht über die Informationspflichten von REACH. Für Erzeugnisse sind Angaben gemäß der so genannten „Kandidatenliste“ ab 0,1 Masseprozent (w/w) erforderlich. Dies bezieht sich grundsätzlich auf das gesamte unverpackte Produkt.

Die Kandidatenliste mit derzeit 15 „substances of very high concern“ (so genannte SVHC-Stoffe) wird von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) im Internet unter http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_en.asp veröffentlicht und in Zukunft ständig fortgeschrieben.

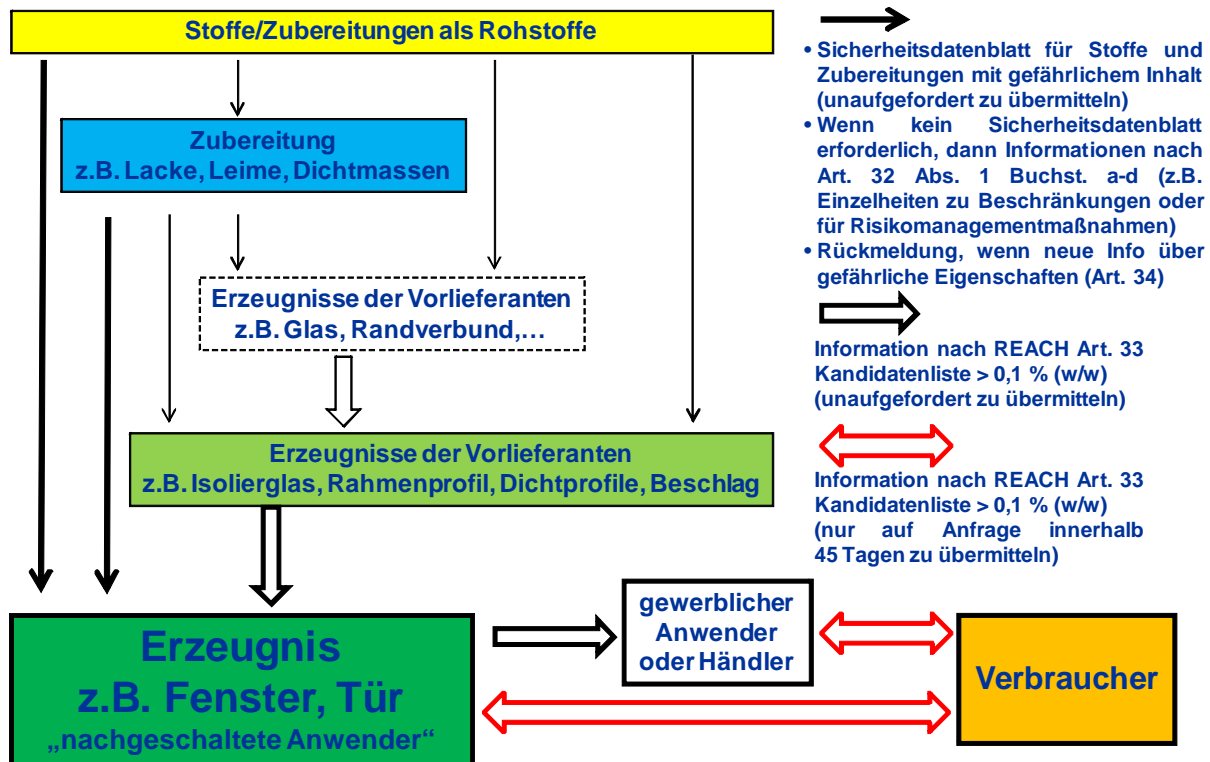


Abbildung 1: Informationspflichten nach REACH

Pflichten und Empfehlungen für nachgeschaltete Anwender

Die „nachgeschalteten Anwender“ haben folgende Pflichten:

- Prüfung, ob der/die Stoff/Zubereitung im Sicherheitsdatenblatt für die vorgesehene Verwendung vorgesehen ist. Wenn nicht, ist die Ergänzung im Sicherheitsdatenblatt durch den Lieferanten oder die Erstellung eines eigenen Stoffsicherheitsberichts ab einer Gesamtmenge von mehr als einer Tonne pro Jahr erforderlich (Art. 37 Abs. 4).
- Anwendung empfohlener Risikominderungsmaßnahmen, die der Hersteller oder Importeur in seinem Sicherheitsdatenblatt festgelegt hat.
- Informationspflicht gegenüber dem Kunden, in bestimmten Fällen auch gegenüber dem Lieferanten (s. Abbildung 1).
- Archivierung aktueller Sicherheitsdatenblätter und den Mitarbeitern zu den Informationen Zugang gewähren

Darüber hinaus wird die Erstellung eines Stoffverzeichnisses empfohlen.

Weiterreichende Informationen

Für weitergehende Informationen empfehlen wir folgende Internetseiten:

- Europäische Chemikalienagentur (ECHA): http://echa.europa.eu/home_de.asp
- REACH-Helpdesk der Bundesbehörden (baua): <http://www.reach-helpdesk.de>

Verband der Fenster- und
Fassadenhersteller e.V.
Walter-Kolb-Str. 1-7
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 95 50 54 - 0
Telefax: 069 / 95 50 54 - 11

Homepage <http://www.window.de>
E-Mail: vff@window.de



VERBAND DER
FENSTER- UND
FASSADEN-
HERSTELLER E.V.